

# RS Lvwg 2018/6/21 LVwG-S-2097/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

21.06.2018

## Norm

AWG 2002 §1 Abs3

AWG 2002 §2 Abs1 Z1

AWG 2002 §2 Abs3

## Rechtssatz

Für die Qualifikation von Abfall im objektiven Sinn dürfen bewegliche Sachen nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht mehr neu sein (§ 2 Abs. 3 Z 1 AWG 2002) und wegen ihrer Beschaffenheit – zB Funktionsuntüchtigkeit – nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden (§ 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002). Es muss sich also um bewegliche Sachen handeln, deren man sich üblicherweise, dh nach der Verkehrsauffassung, entledigt. Bei der allgemeinen Verkehrsauffassung im Sinne des § 2 Abs. 3 AWG 2002 kommt es auf die durchschnittliche Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise an, nicht hingegen auf die subjektive Betrachtungsweise des Inhabers der Sache.

## Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Abfalleigenschaft; Altfahrzeug; bestimmungsmäßiger Gebrauch; Entledigungsabsicht;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.S.2097.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

13.08.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>